

Beitragsordnung, Fassung 1.4.2021

Hinweis vorab: Alle in der Satzung, in den Ordnungen sowie auf der Website des Vereins vorkommenden nicht spezifischen Geschlechtsangaben folgen dem Unisex-Prinzip und gelten somit für alle Geschlechter gleichermaßen

1. Allgemeines

- Die Satzung des Tennisverein Max Aicher Freilassing e. V. sieht in § 20 Pkt. 2 die Möglichkeit des Erlasses von Vereinsordnungen durch den Vorstand vor.
- Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, zur Finanzierung des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TMA Freilassing Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen von den Mitgliedern.
- Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt und gelten jeweils pro Spielsaison (witterungsabhängig von Mitte April bis Mitte Oktober).
- Die Einhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr ist derzeit ausgesetzt.
- Für die Durchführung von Fördermaßnahmen für jugendliche Mitglieder kann bei Beschluss durch die Mitgliederversammlung eine Kostenbeteiligung von den Mitgliedern eingehoben werden.
- Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität, Kontaktdaten wie E-Mail und Telefonnummer. Die Mitglieder sind einverstanden, dass ihre Daten durch den Verein gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine Weitergabe erfolgt nur an den Dachverband BLSV und den BTV (siehe § 4) sowie an die Haftpflichtversicherung.
- Auf der Beitrittserklärung zum TMA Freilassing ist eine leichtverständliche Kurzform dieser Beitragsordnung abzdrukken.

2. Beitritt zum Verein

- Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.

3. Mitgliedspflichten

- Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet auf der gesamten Tennisanlage die Corona-Bestimmungen penibel einzuhalten. Welche Auflagen gültig sind, sind in unserer Homepage „www.tma-freilassing.de“ sowie am Aushang am Tennisplatz ersichtlich.
- Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
- Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
- Mitgliedspflichten bestehen auch in außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen und Sachleistungen.

- Die Aufnahme in den TMA Freilassing ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer mitzuteilen.

4. Mitgliedsbeiträge, allgemein

- Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
- Die Jahresmitgliedsbeiträge werden in der Regel im Frühjahr vom jeweiligen Konto des Mitgliedes mittels Bankeinzug eingezogen und gelten pro Spielsaison. Die Spielsaison umfasst den Zeitraum von Mitte April bis Mitte Oktober (witterungsabhängig).
- Mitglieder ohne Bankeinzug müssen den Beitrag jeweils im Februar auf das Konto des TMA Freilassing überweisen.
- Für neue Mitglieder, die in Folge von Mitglieder-Gewinnungsaktionen dem Verein beitreten sowie für Mannschaftsspieler, die nur die Verbandsrunde spielen, können vom Vorstand Sonderregelungen getroffen werden.
- Bei einem Eintritt in den Verein ab dem 1. Juli eines Jahres wird für alle Beitragsgruppen der Jahresmitgliedsbeitrag für die verbleibende Spielzeit mit 1/7 des Jahresbeitrages pro Monat berechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beiträge, auf die bereits ein Rabatt gewährt wurde (z.B. Schnupperjahr).
- Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht beim Verein eingegangen, so befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- Solange der Beitrag nicht eingegangen ist, ist das betreffende Mitglied für das laufende Jahr bis zum Zahlungseingang nicht spiel- und trainingsberechtigt.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TMA Freilassing durch Bankgebühren (Rücklastschriftgebühren) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
- Der TMA Freilassing ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

5. Jahresmitgliedsbeitrag / Beitragsgruppen

Beitragsgruppe		Normaltarif in €	1. Schnupperjahr in €
1	Erstmitglied Erwachsene	155,00	78,00
2	Paare	230,00	115,00
3	Kinder bis 14 Jahre	65,00	35,00
4	Jugendliche von 15 bis 18 Jahre	78,00	40,00
5	Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige von 19 bis 25 Jahre	78,00	40,00
6	Familie	260,00	140,00
7	Passive Mitglieder, Förderer	25,00	

- Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft muss dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- Passive Mitglieder können aktive Mitglieder werden, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet wurde. Hier genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der entsprechende Differenzbetrag zum "aktiven" Beitrag wird zeitnah eingezogen.

- Für aktive Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden (Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studierende und Wehrpflichtige), gelten reduzierte Mitgliedsbeiträge. Das Ausbildungsverhältnis ist jährlich nachzuweisen. In dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die betreffenden Mitglieder für mehr als vier Monate nicht vorliegen und in dem Fall, dass der Nachweis nicht erbracht wird, ist der Jahresbeitrag wie für ein aktives Mitglied zu zahlen. Der entsprechende Nachweis bzw. Bescheinigung muss dem Vorstand zeitlich vor dem Beitragseinzug, spätestens jedoch am 1. Februar des Jahres vorliegen.
- Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine Mitgliedschaftsform, d.h. die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständige Mitglieder des Vereins. Lediglich das Beitragsaufkommen der Familienmitglieder wird günstiger gestaltet.

6. Instandhaltungsumlage

- Neben dem Mitgliedsbeitrag wird von jedem aktiven Mitglied, das am 01.01. des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Instandhaltungsumlage für Arbeiten an der gesamten Vereinsanlage von derzeit € 50,00 pro Jahr erhoben. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Schnupperjahr) wird keine Instandhaltungsumlage eingezogen.
- Bei einer Arbeitsleistung im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten im Frühjahr oder Herbst in einem Umfang von mindestens 7 Stunden (bei über 70 jährigen Mitgliedern: 4 Stunden) erfolgt eine Befreiung von diesem Beitrag. Alternativ kann die siebenstündige (bzw. vierstündige) Arbeitsleistung in Absprache mit dem Vorstand auch unterjährig erfolgen.
- Arbeitsstunden können innerhalb eines Familienverbundes weitergereicht werden.
- Der Instandhaltungsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und - sofern keine Arbeitsleistung erfolgt ist - im November eingezogen.

7. Flutlicht-Benützungsgebühr

Pro Platz und Stunde wird eine Gebühr für die Verwendung des Flutlichtes eingehoben. Die Gebühr beträgt € 5,- pro Stunde und Platz und ist unabhängig davon ob der Benutzer Mitglied oder Gastspieler ist. Der Benutzer hat vor dem Spiel sich in der Flutlicht-Benützungsliste namentlich einzutragen. Die Liste ist im Vereinsheim ausgehängt.

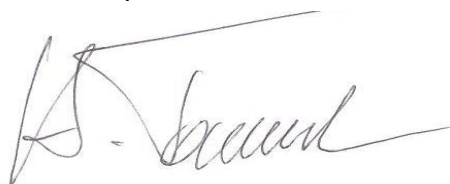
8. Gastbeiträge

Die Platzgebühren für Gäste und passive Mitglieder sind in der Spiel- und Platzordnung geregelt.

9. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Datum: 1. April 2021



Schriftführer



1. Vorsitzender